Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift **Herausgeber:** Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Band: 1 (1921-1922)

Heft: 7

Artikel: Der gegenwärtige Stand der Arbeiterschutzgesetzgebung in

Oesterreich

Autor: Adler-Herzmark, Jenny

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-328176

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Richtung der Rleinaktie, sondern in der Ausbildung des Gedankens von der gesellschaftlichen Bedeutung der Arbeit und der planvollen Gestaltung der Gesamtwirtschaft, in die sich alle Betriebe eingliedern müssen, damit sie, was sie dem Ganzen gegeben haben, auch vom Ganzen wieder empfangen."

Der gegenwärtige Stand der Arbeiter= schutzesetzgebung in Oesterreich.

Von Gewerbearzt Dr. Jenny Abler = Serzmark-Wien.

Unsere Arbeiterschutzesetzgebung, wie sie besonders in den letten drei Jahren in rascher, ja stürmischer Folge entstanden ist, macht auf denjenigen Betrachter einen besonders starken Ein= druck, der die Kriegsjahre in unserem Lande durchgemacht hat. Was die militärische Leitung der wichtigsten gewerblichen Betriebe an nötiger und unnötiger Rücksichtslosigkeit, an völliger Außerachtlassung der gesetzlichen und traditionellen Arbeiterrechte geleistet hat, kommt jest dem Bürger der Republik wie ein böser Traum vor: die enorme Heranziehung der Frauen zu schwerer und schwerster Fabriksarbeit; die fürchterliche Unsicherheit des einzelnen männlichen Arbeiters, die ständige Angst vor dem "Einrückendgemachtwerden", wie der Terminus technicus lautete — einem Vorgang, der öfters strafweise angewendet wurde. Dazu kommen die unerhörten Llebergriffe der von oben angetriebenen oder an und für sich streberisch veranlagten Offiziere, die im Betriebe zwar häufig Mangel an Sachkenntnis, dafür aber Lleberfluß an Grausamkeit aufwiesen. Alles das muß sich der österreichische Arbeiter nur recht ins Gedächtnis zurückrufen, will er den richtigen Sintergrund finden für das, was er heute an Rechten genießt. Die Entrechtung war gegenüber dem Frieden schon deswegen eine so große, weil die Volksvertretung ja durch längere Zeit ausgeschaltet war.

Vor dem Kriege stand unsere Arbeiterschutzesetzgebung auf einer Stufe mit den meisten europäischen Ländern. Der Krieg hatte den Rechtszustand zum großen Teil vernichtet. Trotdem mußten im März 1917, nach fast dreijähriger Kriegsdauer, durch eine kaiserliche Verordnung die Lohn= und Arbeitsverhältnisse in den militärischen Zwecken dienenden Vetrieben geordnet werden und zwar durch sogenannte Veschwerdestommissionen, bestehend aus drei von der Regierung, respektive Wilitärverwaltung ernannten Mitgliedern, einem Vertreter der Arbeitgeber und — einem der Arbeitnehmer. Der Zweck dieser

"Ordnung" war also nicht Arbeiterschutz. Noch vor Schluß des Jahres 1917 wurden Stillprämien für Wöchnerinnen eingeführt (halbes Krankengeld bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft), sowie die Errichtung eines Minister in ms für soziale Fürsorge gesetlich bestimmt. Das waren die letzten wichtigen Schutzgesetze während der

Monarchie.

Schon am 4. November 1918 (am 12. November 1918 wurde Desterreich eine Republik) erscheint eine Bollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates betreffs Errichtung von Industriellen Bezirkskommisse Errichtung von Industriellen Bezirkskommisse Errichtung von Industriellen Bezirkskommisse betreffs Errichtung von Industriellen Bezirkskommisse betreffs Errichtung von Industriellen Bezirkskommissen der Arbeitzgeber und
Arbeitnehmer bestehen und sowohl die Arbeitzvermittlung zur
Beit der Abrüstung, als auch die Arbeitzlosensürsorge zur Aufgabe
haben. Es besteht Anzeigepslicht für die Betriebsinhaber. Die
beim nunmehrigen Staatsamte für soziale Berwaltung errichtete
Industriellen Bezirkskommissionen zu sühren. Alle diese

Rommissionen werden aus staatlichen Mitteln erhalten.

Zwei Tage später erscheint das Gesetz betreffend die Unt erstützung der Arbeitslosen, wonach jeder männliche oder weibliche Arbeitslose für jeden Tag seiner nachweisbaren Arbeitslosigkeit eine Unterstützung in der Söhe des täglichen Rrankengeldes erhält. Das Gesetz umfaßt auch die militär= entlassenen Arbeiter und gilt bis zum 15. Februar 1919. Für jedes unversorate Familienmitalied entfällt noch ein Betrag von einer Krone täglich. Am 20. November 1918 wird dieses Gesetz auf Angestellte ausgedehnt. Es wird in seiner Gültigkeit mehrmals verlängert bis zum 15. April 1920. Seit dem Umsturz bis zum Frühjahr 1920 war aber die Zahl der Arbeitslosen bis auf ein Drittel zurückgegangen und nun erscheint am 24. März 1920 das Geset über die Arbeitslosen = versicherung. Die Arbeiter und Angestellten, die für eine Familie zu sorgen haben, bekommen im Falle der nachgewiesenen und unverschuldeten Arbeitslosigkeit (nachgeprüft durch die Industrielle Bezirkskommission) 80 %, die anderen 60 % des gesetzlichen Krankengeldes wöchentlich im nachhinein ausgezahlt, wenn sie in den letzten zwölf Monaten in Desterreich mindestens durch 20 Wochen in Arbeit standen. Die Unterstüßung wird während eines Jahres durch höchstens 12 Wochen gezahlt. Die Rosten streckt für das erste Jahr der Staat vor; ein Drittel zahlt der Arbeitgeber, eines der Arbeitnehmer, das dritte Drittel der Staat. Die Veiträge werden durch die Krankenkasse zugleich mit den Krankenkassenbeiträgen eingehoben. (Ab 1. Juli 1921 werden

auch Ausländer unterstütt.) Llebrigens tragen zum Abbau der Arbeitslosigkeit die Verordnungen bei, welche die Arbeitgeber verhindern, Arbeiter zu entlassen, resp. sie zwingen, 20 % ihres Arbeiterstandes aus dem Bestande der Arbeitslosen noch anzustellen. Alehnliche Verordnungen beziehen sich auf die Angestellten. Im Mai 1919 und Januar 1920 wird durch Vollzugs= anweisungen die Pensionsversicherung sowie die Familienversicherung der Angestellten geregelt. Durch das Gesetz vom Mai 1919 über die Minde st = ruhezeit, Ladenschluß und Sonntagsruhe im Kandel und Gewerbe (ununterbrochene Ruhezeit von min= destens 12 Stunden, für den Kleinhandel mit Lebensmitteln mindestens 11 Stunden, Sonntagsruhe in Banken und im Großhandel von Samstag um 2 Uhr nachmittags an) wird die Sonntagsruhe der Vorkriegszeit vermehrt, die für die gewerblichen Arbeiter bereits am 12. November 1918 im Ausmaße der Vorkriegszeit wiederhergestellt wurde. Der 19. Dezember 1918 ist der Tag des Achtstundengesetzes für Desterreich. Der alte Traum ist erfüllt. Eine sozialhygienische und kulturelle Forderung erster Ordnung ist damit in die Tat umgesetzt. Daß Frauen und jugendliche Arbeiter mit gewissen Ausnahmen nur 44 Stunden in der Woche arbeiten dürfen, also Samstag um 12 Uhr mittags frei sind, ist eine hoch einzuschätzende Errungenschaft. Unnötig zu sagen, was dieses Gesetz speziell für die proletarische Frau und Mutter bedeutet, deren Arbeitstag ja nicht in der Fabrik zu Ende ist. Am 17. Dezember 1919 werden auch die Rleinbetriebe dem Achtstundentag unterworfen. Un diesem Gesetz rütteln nicht nur die Alrbeitgeber, sondern, durch die Not ge= zwungen, leider auch oft genug die Arbeitnehmer.

An dem gleichen hiftorischen Tage des Achtstundengesetzes erscheint ein Gesetz, dessen Tragweite nur derjenige ermessen kann, der die Verhältnisse der österreichischen Seimarbeit aus eigener Anschauung kennen gelernt hat. In dieses traurigste Dunkelungeregelter, ungeschützter, ausgebeuteter mensch= licher Arbeit dringen nun Aufklärung, Fürsorge, gewecktes Selbst= bewußtsein und Mitbestimmung ihres eigenen wirtschaftlichen Seins. Das Gesetzur Regelung der Arbeits = und Lohnverhältnisse in der Keimarbeit sett mit Recht die Lohnregulierung als oberstes Ziel an die Spitze, und ein wohldurchdachter Aufbau von lokalen und zentralen Heimarbeitskommissionen, nach Alrbeitszweigen geordnet, erfaßt die so schwer zu fassende Beimarbeit. Meldepflicht der Arbeitgeber, Lieferungsbücher ermöglichen der Gewerbeinspektion die Rontrolle. Noch eine Tat krönt diesen Tag: das Gesetz über die Rinderarbeit. Diesem Gesetz unterliegt auch die nicht

entlohnte regelmäßige Verwendung von Kindern zu jeglicher Arbeit. Verwendung von Kindern unter 12 Jahren ist überhaupt verboten, nur in der Landwirtschaft und im Kaushalt dürfen Kinder schon nach dem vollendeten zehnten Lebensjahre zu leichter Arbeit verwendet werden. Vesonders geregelt sind die Nach truhe und der Schulbesuch. Aufsicht durch besondere Inspektionsorgane, denen Lehrer, Alerzte und in der Fürsorge tätige Frauen angehören müssen, ist vorgesehen. Melde pflicht bei der Gemeinde von seiten der Unternehmer, resp. Arbeitgeber überhaupt, ist festgelegt.

Im Februar 1919 wird durch ein Gesetz die Vereinheitlichung der Krankenkassen in die Wege geleitet, die Familienversicher ung der Arbeiter und Angestellten angebahnt, wodurch den Angehörigen des Versicherten, die mit ihm im gemeinsamen Saushalte leben und nicht selbst versichert sind, Seilmittel und ärztliche Behandlung, eventuell auch in Seilanstalten gewährleistet sind, nicht aber das tägliche

Rrankengeld.

Noch im gleichen Monat erscheint das Statut für die "Deutschöfterreichische Pensionsanstalt für

Ungestellte", die ihren Sit in Wien hat.

Im April 1919 wird durch das Väcker geses der Achtstundentag als Regel auch für solche Betriebe eingeführt, die der Gewerbeordnung nicht unterliegen. 10 Stunden darf nur an höchstens 20 Tagen im Jahre und zwar unter sofortiger Anzeige bei der Gewerbebehörde gearbeitet werden. Nachtruhe sind an höchstens 10 Tagen, Ausnahmen von der Nachtruhe sind an höchstens 10 Tagen, Ausnahmen von der Sonntagsruhe an höchstens 5 Tagen im Jahr von der Gewerbebehörde zu gestatten. Die Leberstunden sind um 50 % höher zu bezahlen. Lehrlinge dürsen nur mit ärztlichem Zeugnis aufgenommen werden. Bei keinem oder einem Gehilsen darf nur ein Lehrling gehalten werden. Lehrlinge unter 18 Jahren dürsen zum Feilbieten von Vackwaren von Haus zu Kaus nicht verwendet werden.

Im Mai 1919 erschien die Vollzugsanweisung betreffend den vierwöchentlichen Ur laub von Lehrlingen und jugendslichen Arbeitern und Angestellten in größeren Städten und Industrieorten. Das galt nur für Jugendliche und nur für 1919, war aber in zweisachem Sinne von großer Vedeutung. Erstens, weil die Vollzugsanweisung eine Vresche schlug in die feste Meinung, daß ein Arbeiter immer zur Stelle sein müsse, daß ein Aussten da sei; zweitens waren, wie man sich leicht vorstellen kann, gerade die Jugendlichen von 1919, die als Kinder den Krieg durchgemacht hatten, besonders herab-

gekommen und erholungsbedürftig. Charakteristischerweise wird in der Vollzugsanweisung hervorgehoben, daß eine Verzichterklärung auf den Urlaub unwirksam ist. Man hatte da mit der Unvernunft und Rurzsichtigkeit vieler Eltern zu rechnen. Die Geldbezüge müssen ausbezahlt werden, wenn ein ärztliches Zeugnis über Erholungsbedürftigkeit vom Krankenkassenarzt oder vom Schularzt der gewerblichen Fortbildungsschule beigebracht wird.

Mai 1919 erschien auch das Geset, nach welchem weibeliche Silfsarbeiter ohne Unterschied des Allters, männliche Silfsarbeiter bis zum vollendeten 18. Lebensjahre von 8 Uhrabends bis 5 Uhr früh nicht beschäftigt werden dürsen. Dies gilt auch für Staatse, Landese und Gemeindebetriebe.

Am 15. Mai 1919 wurde das Betriebsräte = geset stundgemacht. Es ist nicht möglich, dieses Gesetz zu überschäßen, selbst wenn man von alledem absieht, was die "Ronstitution im Betriebe" überhaupt bedeutet, die durch dieses Gesetz begründet wurde. Schon allein vom Standpunkte der Gewerbehygiene und der Sozialhygiene überhaupt sind die Perspektiven so groß und reich und bei genügender Vorbildung der Betriebsräte der Erfolg so sicher, daß jeder Gewerbeaussichtsbeamte diese Institution als eine Hauptgarantie sür die Wirksamteit seiner Anordnungen ansieht. Der Betriebsrat ist ja, wenn er seine Ausgabe richtig auffaßt, sowohl Ermahner des Alrbeitzgebers als auch Berater und Ermahner der Alrbeitnehmer.

Ende Juli erscheinen Novellierungen zum Kranten = und Unfallversicherungsgesetz mit Berücksichtigung des völlig geänderten Geldwertes.

Die ganz neue Vorstellung, daß ein Fabrikarbeiter "auf Urlaub" sein könne, welche mit der oben erwähnten Vollzugs-anweisung vom Mai Wurzel gefaßt hatte, wird im Urbeiter bei ter urlaubsgese sieht vom 30. Juli 1919 zur ständigen Einrichtung. Urbeiter, die seit mindestens einem Jahre ununterbrochen in einem gewerblichen Vetriebe arbeiten, bekommen 1 Woche, nach 5 Jahren 2 Wochen Urlaub, mit dem Unspruche auf Geldbezüge, entsprechend dem Durchschnittsverdienst der letzten 12 Wochen. Ist Verpflegung vereinbart, so erhält der Veurlaubte für jeden Urlaubstag einen Vetrag in der Söhe des Krankengeldes für den ganzen Urlaub vorausbezahlt. Staatliche, Gemeinde-, Eisenbahn- und Schiffahrtsbetriebe unterstehen diesem Geseh. Es bezieht sich auf Urbeiter und Jugendliche beiderlei Geschlechts.

Zur gleichen Zeit — es wird mit einer märchenhaften Schnelligkeit gearbeitet — kommt die Modernisierung des Berggesetes: weibliche Arbeiter dür= fen nur über Tag arbeiten, sichtbar Schwangere nur bei leichten Arbeiten, Wöchnerinnen erst 6 Wochen nach ihrer Niederkunft. Jugendliche Arbeiter beiderlei Geschlechtes, die das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, dürfen nur soweit verwendet werden, als ihre körperliche Entwicklung nicht geschädigt wird. Die Nachtarbeit (8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens) ist verboten für Frauen jeglichen Alters und für männliche Jugendliche unter 18 Jahren. Der Achtstundentag darf nur bei dringender Gefahr überschritten werden bis zu höchstens 180 Lleberstunden im Jahre, die Tagesarbeit darf 10 Stunden nicht überschreiten). Bei besonderen Arbeiten sind bis zu höchstens 168 Stunden in 3 Wochen zu erlauben.

Um 7. Dezember 1919 erscheint ein Gesetz zum Ausbau

Unfallversicherung der Vergarbeiter. Um 26. Februar 1920 wird durch das Arbeiterkammergesetz eine Institution ins Leben gerufen, welche sich schon heute, nach kaum 2 Jahren, als eine äußerst wirksame Vertretung der Arbeiter und Angestellten bewährt hat und deren Bedeutung immer mehr zunimmt. Jedes Land hat eine folche Rammer mit je einer Sektion für Arbeiter und Angestellte. Die Rechte dieser Rammern sind denen der Sandels=, Aerzte= kammer usw. analog. Sie erstatten den Behörden Vorschläge in bezug auf Verbesserung der Arbeitsverhältnisse, des Arbeiterschutes, der Arbeiterversicherung, sorgen für Lehrlingsschutz, für Ausbildung der Betriebsräte usw. Das aktive Wahlrecht in eine Arbeiterkammer haben alle Arbeiter bezw. Angestellte ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr zurückaelegt haben und nicht vom Wahlrecht für die National= versammlung ausgeschlossen sind. Passives Wahlrecht haben österreichische Staatsangehörige, die mindestens 24 Jahre alt nnd vom Wahlrecht in die Nationalversammlung nicht außgeschlossen sind, ihren Arbeitsort im Sprengel der Rammer haben und mindestens 3 Jahre in Desterreich als Arbeiter oder Ungestellte tätia waren.

Die bis dahin völlig rechtlosen "Dienstboten" werden durch das Sausgehilfengesetz vom 26. Februar 1920 bis zu einem gewissen Grade an die gewerblichen Arbeiter angeglichen. Separierter Schlafraum, ununterbrochene Nacht= ruhe von 9 Stunden, für Jugendliche unter 16 Jahren von 11 Stunden, eine Ruhezeit während des Tages von 2 Stunden, für die Jugendlichen von 3 Stunden, freien Ausgang während eines Nachmittags in der Woche und jeden zweiten Sonntag. Ur laub von 8 Tagen im Jahre nach 1 Jahre Dienstzeit, von 14 Tagen nach 2 Jahren, von 3 Wochen nach 5 Jahren. Fortlaufenden Gehalt und außerdem: nach 1 Jahre den halben Monatsgehalt, nach 2 Jahren den ganzen, nach 5 Jahren den eineinhalbfachen als Rostwergütung im voraus gezahlt. Unentgeltliche ärztliche Silfe und Seilmittel hat der Dienstgeber beizustellen.

Die Vollzugsanweisung vom 6. März 1920 bestimmt, daß jugen dliche Silfsarbeiter ohne Unterschied des Geschlechts im Gast= und Schankgewerbe bis 10 Uhr abends verwendet werden dürfen, wenn ihre Nachruhe mindestens 9 Stunden beträgt und ihnen im Laufe des Tages

eine mindestens zweistündige Ruhepause gewährt wird.

In den folgenden Monaten erscheinen hintereinander die Durchführungsverordnungen zu den Gesetzen betreffend Arbeitslosenversicherung, Arbeiterkammer, Betriebsräte, Vensionsversicherungs. Um 29. Juli kommt die Vollzugsanweisung für das Achtstundengesetz, wobei die Ausnahmen festgelegt werden, welche in der seit Oktober 1920 bestehenden neuen Bundesverfassung unserer Republik mit einer Verordnung vom 9. November 1920 fortgesett werden. Die Ausnahmen für die Papier-, Sauerstoff- und Industriegasfabrikation, für die Ziegel- und keramische Industrie, Zucker-, Spiritus-, Preßhefe- und Malzfabrikation, Bierbrauereien, Eisenhütten, sind zum Teil nur für die Rampagne gültig, zum Teil dürfen die Arbeitsstunden in zwei Wochen 96 Stunden, in drei Wochen 144 Stunden nicht überschreiten. Die mehr als achtstündige Arbeitszeit eines Tages muß als Ueberstundenarbeit gezahlt werden. Begünstigungen kommen auch noch den Getreidemühlen, Torfwerken, dem Baugewerbe, Fleischhauergewerbe unter bestimmten Bedingungen zu. Beim Gast= und Schankgewerbe fann die Arbeitszeit (Betriebsanwesenheit) derart geregelt werden, daß sie innerhalb 24 Stunden 10 Stunden und in der Arbeits= woche 60 Stunden nicht übersteigt. Die Leistung von 10 Ueber= stunden in der Woche ist ohne behördliche Bewilligung zulässig. Im Rleinhandel mit Lebensmitteln an Orten mit weniger als 6000 Einwohnern, dann in Ausflugs-, Rur- und Wallfahrtsorten kann die Arbeitszeit so geregelt werden, daß sie in der Woche 60 Stunden nicht übersteigt. Was über 54 Stunden ist, wird als Ueberstundenarbeit gezahlt. In größeren Orten beträgt die Arbeitszeit beim Rleinhandel mit Lebensmitteln 54 Stunden, kann aber durch Rollektivvertrag bis auf höchstens 60 Stunden verlängert werden. Die 6 Stunden find Lleberstunden. Im Großhandel, in Vermittlungs= und Kommissionsgeschäften kann durch Einzelvertrag eine längere als achtstündige Arbeitszeit vereinbart werden, wenn die wöchentliche Arbeitszeit 46 Stunden nicht übersteigt. Beim Speditionsgewerbe ist die Leistung von 8 Ueberstunden (über 48) in der Woche ohne behördliche Be-willigung zulässig. In Dörfern und Märkten mit vorwiegend landwirtschaftlicher Bevölkerung kann in den Betrieben des Huf- und Wagenschmied-, des Wagner- und Sattlergewerbes, in welchen nicht mehr als drei Hilfsarbeiter beschäftigt sind, die Arbeitszeit derart geregelt werden, daß sie 48 Stunden und während der Andau- und Erntezeit 60 Stunden in der Arbeits- woche nicht übersteigt. Was über 54 Stunden hinausgeht, muß als Ueberstundenarbeit bezahlt werden. Bei Friseuren und öffentlichen Belustigungen und Schaustellungen sind ebenfalls Ausnahmen vorgesehen.

Am 9. November 1920 sind noch Ausnahmen für Ralkwerke, Steinbrüche und Zementfabriken, für gewerbliche Gärt-

nereien, Rreditinstitute und Bankgeschäfte zugelassen.

Im Serbst 1920 hat die Sozialdemokratie ihre Vertreter aus der Regierung zurückgezogen. Unter dem parlamentarischen Drucke der Partei und unter der steten Einslußnahme der Gewerkschaften sind troßdem noch einige wichtige Geseße zustandegekommen. Im Laufe des Jahres 1921 erscheinen mehrere Verordnungen zwecks Verlängerung der Gültigkeit der Geseße über die Uufrechter halt ung der Dienstwerhältung des Arbeiterstandes in Vetrieben bis einschließelich 31. Januar 1922. Dazu gehört auch eine Verordnung vom 4. Januar 1921 über die Veschränkung der Ründigung der

Bis Ende Oftober 1921 erscheinen die VI., VII. und VIII. Novelle zum Rrankenversicherungsgesets der Arbeiter, wobei nicht nur eine neues Lohnklassensustem kestegesets wird, sondern auch die Seimarbeiter, Saußelehrer, Bedienerinnen, Saußnäherinnen, aber auch die Zwischen erinnen, Saußnäherinnen, aber auch die Zwischen meister und Mittelspersonen der Seimarbeit in die Versicherung mitein bezogen werden. Im Märzerscheint die VI. Novelle zum Unfallversicher die III. Novelle zum Arbeitselosenst die III. Novelle zum Arbeitselosenst die Tuchscher die III. Novelle zum Arbeitselosenst die Durchführungsverordnungen zur II. Pensionsversten die Durchführungsverordnungen zur II.

sicherungsnovelle.

Im Juli 1921 erfolgt das Bundesgesetz über die Gleichstellung der Kammern für Arbeiter und Angestellte mit den Sandels- und Gewerbekammern. Eine Verordnung, welche die Arbeitgeber verpflichtet, eine Krone pro Arbeiter und Woche zum Bundes-, Wohn- und Siedelungsfonds beizutragen, ist im Mai 1921 erschienen und wird die mächtig sich entwickelnde

Siedelungsbewegung der Arbeiter unterstüten.

Einige für den Arbeiterschutz höchst wichtige Neuerungen bringt das G e w e r b e i n s p e k t o r e n g e s e k vom 14. Juli: Erweiterung der Erekutivgewalt gegenüber dem Unternehmen, die Berechtigung, Materialproben zwecks Untersuchung zu entnehmen, Beiziehung von Fachleuten (Alexzten, Chemikern) usw.

Eine Zusammenfassung und Erweiterung der Rechte der Angestellten bringt das Angestellt en gesetz, welches am

11. Mai erschienen ist.

Ueberblicken wir alles, was an gesetzgeberischer Arbeit seit dem Bestande unserer Republik zugunsten der Arbeiter und Angestellten geleistet wurde, so müssen wir einen völligen Umschwung in den Rechtsverhältnissen wahrnehmen. Was in den Iahren 1918, 1919, 1920 an Arbeiterschutz geleistet wurde und im Jahre 1921 ergänzt werden konnte, ist ein Fortschritt, wie er nur durch die wahrhaft großartige, durch Rühnheit und Rlugheit in gleichem Maße gelenkte Macht der Arbeiterklasse erreicht werden konnte, einer Macht, die unsere Republik schon durch viele Fährnisse hindurchgebracht hat und uns hoffentlich auch einer besseren Zukunft entgegenbringen wird.

Das mitteleuropäische Staatenshstem.

Von Dr. Otto Leichter, Wien.

Ist die politische Parole des aufsteigenden Bürgertums in seiner Jugend= und Revolutionsperiode die politische Demo= kratie, ist seine wirtschaftliche Parole die Wirtschaftsfreiheit, die Unbeengtheit des privaten Profitwillens durch den Staat, so ist seine staatspolitische Forderung der Nationalstaat. Der Einzug der kapitalistischen Wirtschaft mit ihrer Betonung der nationalen Produktion, mit ihrem Streben, vor allem die Unternehmer der eigenen Nation zu stärken, ist in Europa begleitet von der Gründung von geschlossenen Natio= nalstaaten. Die Vereinigung der italienischen Städte und Provinzen zum italienischen Königreich, die Vereinigung der widerstrebenden deutschen Duodezfürstentümer zum mächtigen deutschen Reich sind die beiden wichtigsten Marksteine auf dieser Entwicklung. Der Nationalismus, der ja nur eine Ideologie des Rapitalismus, die Verschönerung des maßlosen Profit= strebens der Unternehmer und ihres Mehrwertegoismus für die ihnen am nächsten stehenden Unternehmer ist, zeigt überall dort,